

Was sagen uns die mittelalterlichen Bürgerbücher ab 1336?

Werner Huger

Wie lassen sich die Bürgerbücher¹ in das Verständnis unserer Zeit übertragen? Was und wer ist ein Bürger? Wem gehört z.B. ein Haus? Kaum zu glauben, dass beispielhaft in den zwei nachstehenden lapidaren Eintragungsformulierungen der Schlüssel zu einer Fülle spannender Informationen steckt:

„Item, Johans Loseli ist burger an sinem halben hus, waz Dietmars, wider Regelins hus“ (Ebenso, Johann Loseli ist Bürger an seinem Haus geworden, das dem Dietmar gehört hatte, gegenüber dem Haus des Regelin)

„Item, Anna, relicta Hainrich Murers, ist burgerin an irem halben huse, an dem tail wider der Glungginen huse in brunnen-gassen“² (Ebenso, Anna, Witwe des Hainrich Murer, ist Bürgerin an ihrem Haus geworden, das mit seiner Seite dem Haus der Glunggin in der Brunnengasse gegenüberliegt)

Die Eintragungen sind knappe, standardisierte Formulierungen, nur ausnahmsweise länger als zwei handschriftliche Zeilen. Sie variieren gelegentlich oder besitzen substanzuelle Ergänzungen. Die Textinhalte dokumentieren einen rechtlich bedeutsamen Sachverhalt und sind somit Urkunden.

Da sie in einem sogenannten Bürgerbuch gesammelt werden, ist dieses ein Urkundsbuch und zählt, wie zu wiederholen sein wird, zur Gruppe der Stadtbücher. Aus ihm ist zu entnehmen:

1. Eine Person (oder eine Personenmehrheit) wurde Eigentümer einer Liegenschaft. Das kann ein Haus, eine Hofstatt, eine Scheuer, ein Keller, ein Garten³, ja sogar eine Wiese oder ein Acker außerhalb der Stadtmauern⁴ sein.
2. Jeder Einzelne „ist burger“ an dieser Liegenschaft, d.h. er ist ins Bürgerrecht aufgenommen. Als amtliche Bestandsbücher haben deren Eintragungen rechtliche Bedeutung, ebenso wie ihre Löschung (s. weiter unten und Fußnoten 6, 7 und 8). Das Verfahren wird jahrhundertlang, bis auf unsere Tage, praktiziert.

Während der Zeit unserer Bürgerbücher ist Villingen als einstige aus dem Marktrecht des Grafen Berthold (999) erwachsene Gründungsstadt ein verfassungsrechtliches Gebilde mit eigener Rechtsordnung, deren ungebrochener Zustand der Stadtfriede ist. Wer ihn bricht verfällt einer Geldstrafe oder, im schweren Falle, der Acht, wie aus den Gerichtsbüchern (innerhalb der BB teilweise editiert; Nr. 2055 ff. u.a.) zu sehen ist. Der Friede erstreckte sich über die Stadtmark, d.h. einerseits den Stadtkern innerhalb der Mauern und andererseits auf das Weichbild mit dem Bannbereich von Wald und Flur („statt und auf dem völdt“). Der Bannbezirk ist z.B. auf der Villingener Pirschgerichtskarte von 1607, mit der ältesten Abbildung der Stadt, ablesbar (Original in Innsbruck). Die Banngewalt erstreckte sich auch auf die Dependenzorte im Kirnach- und Brigachtal.

Schwere Rechtsbrecher innerhalb dieses Gebiets verfielen ausschließlich der städtischen Pirschgerichtsbarkeit als Hochgericht, andere der Niedergerichtsbarkeit.

Die städtische Obrigkeit, als wichtigste Institution, besteht aus dem autonom gebildeten Rat und dem Gericht, die sich wechselseitig ergänzen, dem Schultheissen und dem Bürgermeister sowie, als landesherrliche Stadt, dem hochadeligen Herrn des Hauses Habsburg-Österreich. Die städtische Selbständigkeit im Recht und in der Verwaltung war schon während der Zeit der Grafen von Fürstenberg (bis 1326) mehr und mehr durch herrschaftlich übertragene Sonderrechte erweitert und gesichert worden. Aus dem beanspruchten und zugestandenen Satzungsrecht entwickelte sich das weitergehende Stadtrecht, das sich in mehreren schriftlich niedergelegten Gesetzes-, Erlass- oder Vertragsregelungen niederschlug. Erwähnt seien für den Zeitraum der Bürgerbücher lediglich die Vereinbarungen Herzog Albrechts von Österreich

(1326), die Bestätigung der alten Freiheiten der Stadt durch König Karl IV. (1348), die Erlaubnis Herzog Leopolds von Österreich an die Stadt nach eigenen Bedürfnissen Gesetze zu machen oder aufzuheben (1369) und schließlich das ebenfalls autonom entstandene Stadtrecht von 1371, d.h. das „gesetzet buoch“, das „der schulthais, der burgermaister und der rat ze Vilingen gemacht und ab dem alten gesetzet buoch geschriben und ernúwert“ (haben) sowie das Stadtrecht von 1592.⁵ Mit diesen Rechtsquellen erfassen wir den zeitlichen Rahmen der Bürgerbucheintragungen.

Von den Landbewohnern klar abzugrenzen sind die Bewohner der Stadt. Wir erkennen sie aus dem Erlass König Maximilians, dem Villingener Landesherren, von 1495.⁹ Es sind die „burger“, „burgerinnen“, „beissen“ und „einwoner“. Schon die Reihenfolge der Aufzählung zeigt eine sozialhierarchische, binnenständische Gliederung. Als „Bürger“ bezeichnen wir fürs Erste Personen, die das volle Bürgerrecht genießen, d.h. die alle daraus abzuleitenden Rechte besitzen, die aber auch umfassende Gemeinschaftspflichten haben. Die wichtigsten Pflichten waren die Steuern und (für Männer) die Wacht. Es konnte, wie die Bürgerbücher (BB) zeigen, offensichtlich nur Bürger sein, wer Eigentum an einer Liegenschaft besaß. Nur für ihn galten im vollen Umfang Genuss und Pflichten des Bürgerrechts mit seinen Befehlen, Erlaubnissen und Empfehlungen. Die „beissen“ hießen in Villingen „seldner oder hintersaß“, „hinderseßling“ oder „hindersaesse“.¹⁰ Hintersasse ist, wer als Einwohner der Stadt gegenüber dem Vollbürger ein geringeres Bürgerrecht hat, sie waren z.B. nicht ratsfähig und hatten kein Grundeigentum; sie waren „Halbbürger“ oder Schutzverwandte, mit nur begrenztem Anteil an genossenschaftlichen Rechten, etwa beim anteiligen Tierausschlag zur Weide (1 Stück statt 2) bzw. dem unentgeltlichen Bürgernutzen, der ihnen versagt blieb, aber auch begrenzten Pflichten. Sie „sassen“ „hinter“ dem Eigentumsvorrecht auf Grund und Boden eines Bürgers, waren dinglich abhängig und hatten nur den Besitz eines Hauses, einer Scheuer usw. Im Schutze der Stadt war ein „Sa(e)ßhus“, wie es die BB bezeichnen, demnach ein Haus das ein

Hintersasse besaß, das ihm aber nicht gehörte.¹¹ Der soziale und rechtliche Aufstieg ins Vollbürgerrecht war auch einem Hintersassen durch den Eigentumserwerb an einer Liegenschaft möglich. So wurde z.B. Hanns Mo(e)delin „burger an sinem sa(e)ßhus“.¹² Ob Liegenschaftseigentum oder -besitz: Um als „fremder oder ußlendischer“ zum Bürger oder Hintersasse angenommen zu werden, bedurfte es laut Stadtrecht von 1592¹³ des Nachweises von 100 (60) Gulden eigenem baren Gutes, ein freier Mann zu sein (manrecht) und der Vorlage einer schriftlichen „Leibledigerklärung“ (lödigzellung), d.h. der Erklärung nicht Leibeigener zu sein; (dazu: BB S. 311 Nr. 3516) – Die Frage, ob im Falle eines Vollbürgers das Bürgerrecht auch über einen Kapitalstock, d.h. über ein Eintrittsgeld in adäquater Höhe, erlangt werden konnte, ist hier nicht zu prüfen. Sie ist im Hinblick auf die zahlreichen Aus- bzw. Satzbürger eher zu verneinen. – Im Gegensatz zum Hintersassen erweiterte sich für den künftigen Bürger die obige Nachweispflicht um den zu schwörenden „Burger aidt“, wo es heißt: „Das Haus ist main und will laisten alle die recht, die ain burger von rechts wegen laisten soll, mainer gnädigsten herrschaft von Österreich alls getrew und alls hold zu sein alls ander ire burger one alle gevärde“ (= mit eifrigem Bestreben). In den BB ist 1584 die Rede von „in ofnem rath mit mund und handt zu d(iesem) burgrecht wie sich gebirt“ (Nr. 4357).¹⁴

Ausbürger (ußburger), d.h. ins Bürgerrecht aufgenommene aber außerhalb des Stadtgebiets ihren Lebensmittelpunkt besitzende Personen, die nur gelegentlich in der Stadt wohnten, konnten ihren Bürgereid über eine schriftliche Urkunde, d.h. „brief und sigel“ leisten. (Fußnote 14)

Im § 44 des Stadtrechts von 1592¹⁵ ist in der Eidesformel ausgeführt „was ein ieder auf die verlesne articul schweren solle“. Demnach waren hier in einer unfassenderen Regelung auch alle Hintersassen und alle Einwohner eidespflichtig. Schwörtag, an dem man vor dem Bürgermeister, vom Stadtschreiber vorgespochen, den Eid ablegte, war am St. Johannstag (Johannes der Täufer, 24. Juni) in der Barfüßer-(=Franziskaner)kirche. Eidesfähig war man ab 16 Jahre.¹⁶

Im Gegensatz zum „Gast“, d. h. einem Fremden im Schutze der Stadt, der sich nur vorübergehend in ihr aufhielt (das Wort hat sich noch in der Bezeichnung „Gastwirt“ erhalten), erscheint 1400 in Ergänzung des Stadtrechts von 1371 der Ausdruck „altsidling“. Dieser „Alteingessene“ konnte in eine Zunft (oder Bruderschaft) eintreten bzw. eine Lehre machen obwohl er nicht Bürger war. Vater oder Mutter konnten nichtsdestoweniger über ein Haus das Bürgerrecht besitzen.

An dieser Stelle sollten wir auf die weiter oben erwähnte königliche Urkunde von 1495 zurückkommen, wo die sogenannten „einwoner“ bezeichnet sind. Es handelt sich zweifellos um die allgemein in Städten quantitativ und qualitativ beachtliche untere Schicht des sozialen Systems. Die von ihr erfassten Menschen tauchen zwangsläufig in unseren Bürgerbüchern nicht auf. Sieht man von deren gesellschaftlicher Isolierung, ihrem mangelnden Wohlstand und ihren Abhängigkeiten ab, so war deren einziger Vorzug die zumindest rechtlich zugestandene persönliche Freiheit. Der Umfang dieser Unterschicht ist quellenmäßig nur indirekt aus Stadtbüchern, z. B. den Steuerbüchern, zu erschließen. Es kann sich auch um Personen handeln, die später durch den Liegenschaftserwerb (etwa über den Erbweg, Testament oder Schenkung) ins Bürgerrecht aufrückten. Wir finden die „einwoner“ fraglos unter den wirtschaftlich schwachen Handwerkern, den über die obligatorische Wanderschaft aufgenommenen Gesellen (Knechte) – sofern man diese nicht unter die „Fremden“ zu rechnen hat – den ortsansässigen „dienenden Knechten“ des Handwerks, den Dienstboten, Tagelöhnern – also den Lohnempfängern; dazu kommen unehelich Geborene, unehrliche Berufe (z. B. Scharfrichter u. a.), und vor allem das Heer der Armen und der Bettler.^{16a} Der „altsidling“ muss eine Gattung der erwähnten „einwoner“ gewesen sein. Ab 1503 taucht der „altsidling“ mehrfach in den BB auf, und zwar immer in Verbindung mit dem erworbenen Bürgerrecht an einer Liegenschaft, obwohl „ain alter sidling“ sich offensichtlich auch einkaufen konnte („sein burger machen“).¹⁷ „Järlich auf weihenachten“ musste jeder Steuerpflichtige, der ins „stürbuch“ eingeschrieben war, sei es Bürger, Aus-(Satz-)bür-

ger, Hintersasse u. a., einen „Steuerer aid“ schwören. Der Grundeigentum besitzende Bürger bezahlte einen „hoffstattzinß“, daneben gab es auch einen „gartenzehnden“.¹⁸ Diese Form der Grundsteuer, wie wir sie heute nennen würden, als periodisch wiederkehrende Leistung, konnte durch eine zweifellosertragswirksame einmalige Kapitalzahlung (hauptguot) abgefunden werden. Die Steuer ging an das „zinnßsambler amt“ (= städtische „Finanzamt“). Neben den Liegenschaften, also dem unbeweglichen Vermögen, musste auch das bewegliche, die Fahrnisse („fahrende haab“), vor allem Luxus und „Überzähliges“ (Überflüssiges), versteuert werden.¹⁹ Überall wo in den Bürgerbüchern die Rede ist von „frei lödig aigen“ oder „nach gewöhnlichem hofstatt zünß frei ledig aigen“²⁰ ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Kapitaleinlage die künftige Zinszahlung entbehrlich machte.

Es gilt auf eine besondere Art von Bürger zurückzukommen, die wir schon bei der Eidespflicht erwähnten: die Aus- und Satzbürger. Bei der ständischen Gliederung jener Zeit handelt es sich bei einem beachtlichen Teil der Personen um Angehörige des Nieder- oder Hochadels, der Geistlichkeit und der Klöster.²¹

Dieser Kreis war nicht nur politisch sondern vor allem auf Grund der agrarwirtschaftlichen Strukturen am Zugang zur Stadt interessiert. Der dort installierte Markt ist, begrifflich verallgemeinert, der Treffpunkt von Angebot und Nachfrage. Konkret war die privilegierte Stadt mit ihren Wochen- und Jahrmärkten punktuell der Ort ökonomischen Austauschs, mit freiem Zugang und großer Transparenz. Der Rohstoff-, Waren- und Dienstleistungsmarkt ergänzt sich durch die Kapital- und Geldmarktgeschäfte. Daneben war die Stadt als Stapelplatz für die Produkte der Grundherren ein gesicherter, beschützter Ort. Das erworbene – und manchmal zeitlich begrenzt zugestandene Bürgerrecht – war deshalb von unschätzbarem Vorteil, verschaffte es doch einen begünstigten Zugang zum Markt gegenüber einem Fremden. Wo sich über den Liegenschaftsbesitz noch die ehemaligen Verwaltungssitze, die sogenannten Pfleghöfe, erhalten haben, lassen sie sich bis heute in der Topografie der Stadt nachweisen.²² Am städtischen

Verwaltungssitz waren die Feudalherren über den Pfleger, dem Verwalter, als Vertreter in der Regel ständig anwesend. Ansonsten war für die Satz- bzw. Ausbürger kennzeichnend, dass sie zwar ins Bürgerrecht aufgenommen waren, aber nur zeitweise anwesend waren, und außerhalb ihren Mittelpunkt hatten. Gegenüber dem ansässigen Stadtbürger wurden ihre Rechte und Pflichten von Fall zu Fall vertraglich geregelt. So waren sie von manchen städtischen Lasten befreit und zahlten als Ablösung einen Satz (Satzgeld).

In den BB²³ steht beispielsweise „die vrowa von rotenmunster (= Zisterzienserinnen des Klosters Rottenmünster bei Rottweil) werdent verstüren II lib. (= Pfund) ste(uer?) jerliches gelttes, hant sie kuffet ... dez ... Meringers ... huse“ oder: „der abet von Sant Plesin (= Sankt Blasien) sol verstüren aine halbe wise... und aine halbe huse an riet staiße (Straße?)“. Sieht man von den Sonderregelungen für die Aus- und Satzbürger ab, gehörte inhaltlich zum Bürgerrecht, wie angedeutet, die Ansässigkeit der Person, d.h. ihre Anwesenheitspflicht, denn wer „jar und tag“ abwesend ist, „den sol man ab dem burgreht schriben“, kurz: dem soll man das Bürgerrecht entziehen und ihn nur gegen ein Bußgeld wieder aufnehmen.²⁴ Die städtische Stammbevölkerung erneuerte sich sowohl durch den Generationenwechsel (Geburt und Tod) als auch durch die ergänzende Zuwanderung aus dem ländlichen Umland, mit dem Schwerpunktradius von rd. 30 Kilometer und einigen zehn Personen pro Jahr. Die Bürgerbücher sprechen hier eine beredete Sprache. Andreas Nutz hat mehr als 200 Orte ermittelt, zu denen hundertfache Beziehungen existierten. Allein für Schwenningen ist er 44 Mal fündig geworden.²⁵ Als sich die Reformation ausbreitete und im 16. Jahrhundert der Bund zwischen Protestantismus und Territorialfürstentum geschlossen war, versiegte die Zuwanderung aus dem württembergisch-ausländischen Schwenningen. Schwenninger Liegenschaftserwerber, und damit Neubürger, verschwinden aus den Bürgerbüchern. Grundsätzlich besaß die Stadt eine Sogwirkung, die sich über das Wohlstands- und Sicherheitsgefälle sowie die personalen Abhängigkeiten in ländlichen Grundherrschaften gegenüber

städtischer Verfassungs- und Wirtschaftsordnung mit ihrer zünftlerischen Eingebundenheit ins freie Handwerkertum manifestierte. Erstaunlich ist nur, wie viele Menschen in den Aufzeichnungen der Bürgerbücher offensichtlich aus den personalen Bindungen der Grundherrschaft – Hörige und Leibeigene – entlassen wurden und in die Stadt abwandern konnten; vielleicht bestand hier eine Wechselwirkung zwischen ländlicher Ernährungsbasis und Bevölkerungszunahme.

Die überwiegende Zahl der Bürgerbucheintragen, also der Personen die über eine Liegenschaft den Bürgerrechtsstatus besaßen, betrifft Männer. Ab 1593 werden allerdings fast nur noch jene erwähnt, die in den städtischen Rat und das Gericht oder in ein öffentliches Amt (Bürgermeister, Schultheiß, Stadtknecht, Ratsdiener u.a.) gewählt bzw. aufgenommen wurden. Bis 1593 sind rd. 600 Männer aufgeführt die sich einem Beruf, einer Tätigkeit, einem Amt (z.B. Büttel, Herter) oder einem Stand (Adel, Geistliche, kilchherre (Patronatsherr), Äbte oder Äbtissinnen und deren Konvente) aber auch einzelnen Personen: Dekan, rector ecclesia, Leutpriester, Kaplan, Mönch, Bruder zuordnen lassen. Wir haben nur die durch den direkten Liegenschaftserwerb ins Bürgerrecht aufgenommenen Männer gezählt. Zahlreiche Verweisungen auf die vorangegangenen Eigentümer, z. B. den Verkäufer, den verstorbenen Mann, Vater oder Angehörigen, ebenso den Nachbarn u.a. vergrößern zwar die Anzahl der beruflichen Merkmale, ohne inhaltlich Neues zu bieten. Während vor 1509 die Zahl der beruflichen Merkmale kaum auftaucht, nimmt sie danach auffällig zu. Dennoch stellen sie keine systematische Erhebung dar sondern sind Erwähnungen als Nebenprodukt. Man muss die Häufigkeitsverteilung der Berufe oder Tätigkeiten (z.B. Nebenerwerb) der ohnehin unvollständig überlieferten Bürgerbücher als nicht hinreichend werten, weil die Eintragungsursachen für eine Liegenschaft durch die Wechselfälle des Lebens (Tod, Verkauf, Zwangstilgung u.a.) zufällig sind und außerdem über lange Zeiträume hinweg aufgeschrieben wurden. Nichtsdestoweniger ist unübersehbar, dass manche Berufe häufiger genannt sind als andere.

Das spricht dann für eine bestimmte Berufsdichte. Nach der Reihenfolge sind zu nennen:

Bäcker (54), Schneider (50), Schuhmacher (48), Schmiede (46), Gerber (36), Müller (30), Metzger (23).

Weiter lassen sich folgende Berufe oder Tätigkeiten nachweisen: Wirt, Weber, Zimmermann, Schreiner, Sattler, Schlosser, Wagner, Hafner, Kürschner, Scherer, Tuchmacher, Krämer, Handelsmann/kofman (= Fernkaufleute), Glaser, Spengler, Messerschmied, Kupferschmied, Waffenschmied, Kessler, Büchsenmacher, Pulvermacher, Goldschmied, Schindelmacher, Färber, Küfer, Hutmacher, Fischer, Vogelsteller, Bader, Medicus, Apotheker, Seiler, Brauer, Windenmacher, Maurer, Maler, Geiger (Musikant), Schafmaier (Schäfer), Ausscheller (preco), Herrenknecht, Fuhrmann, Mäher, maister bzw. schulmaister (Lehrer), einfacher Handwerker (faber, cerdo), Pflüger, Schelmschinder (= Abdecker), Ganter (Versteigerer?), Unternehmer/Erbauer (molitor), Schreiber sowie die Ämter Stadtschreiber, Baumeister, Büttel, Stadtknecht, Ratsdiener, Pfleger (= Verwalter), Hirte und Herter (Großvieh), Bannwart; ergänzende Aufzählungen finden sich im Eidbuch der Stadt von 1573. Außer dem Schinder tauchen nirgendwo die Tätigkeiten der sozialen Unterschichten und der Ehrlosen, z. B. Henker, auf, wahrscheinlich weil sie keinen eigenen Grundbesitz hatten.

Als Vollmitgliedschaft in der Gemeinde ist das einstige Bürgerrecht weder an ein bestimmtes Lebensalter noch Geschlecht gebunden. Aus einer sozialen Unterschicht konnte man grundsätzlich über den Liegenschaftserwerb aufsteigen. Kinder konnten laut Stadtgesetz das Bürgerrecht erben.²⁶ Sie standen unter dessen Schutz und genossen im entsprechenden Rahmen die Vorzüge. Bei einer Erbteilung konnten sie aber auch davon ausgeschlossen werden oder ihrerseits das Bürgerrecht aufgeben.²⁷ Im allgemeinen gab es den Liegenschaftserwerb über folgende Möglichkeiten:

- a) stadtrechtliches Erbrecht für Ehegatten, Kinder und Verwandte,
- b) privatrechtliche Verfügungen durch Testament, Schenkungs- Ehe- und Kaufvertrag (evtl. Erbvertrag),

c) den Erwerb über die Zwangsverwertung.

Auf diese Weise kam es zu einer bunten Vielfalt an Bürgerrechtserwerbungen von Einzelpersonen und Personenmehrheiten. Auch die Bürgerbücher nehmen gelegentlich direkten Bezug auf privatrechtliche Erwerbungen (Kauf) und das gesetzliche Erbrecht. So heißt es zum Beispiel, dass sich eine Witwe mit ihren Kindern an Stelle ihres verstorbenen Mannes an einer Scheuer ins Bürgerrecht aufnehmen ließ, „lut der gesetzt“ (1493).²⁹

In rd. 304 Fällen berichten die Bürgerbücher eine Witwe (relicta u. a.) „und irü kint den ungeholffen ist, sint burger an irem hus“ (Scheuer, Keller, Hofstatt usw.). Gemeint sind die unversorgten Kinder die der verstorbene Vater zurückgelassen hat – also die Halbweisen. Diese mögen im heutigen Rechtssinne geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig gewesen sein. Und weil vielleicht unter 16 Jahren, waren sie auch noch nicht eidesfähig (vgl. Fußn. 16). Man kommt nicht umhin, innerhalb des Vollbürgerrechts von Einschränkungen zu sprechen. Vermutlich waren männliche „Ungeholffene“ auch nicht wehrfähig (Wacht!). Wenn auch nicht „geschäftsfähig“, so waren sie doch „rechtsfähig“, wie man an der Fähigkeit erben und das Bürgerrecht erwerben zu können sehen kann.

Überraschend verschwindet in den überkommenen Teilen der Bürgerbücher, nach der fortlaufenden Nummerierung 3901 der editierten Bücher, ab dem Jahr 1481 die Registrierung von Frauen allgemein und damit auch der Witwen und jener mit „irü ungeholffen kint“, um dann nur noch einmal 1487 (Nr. 4032) mit einer Witwe „samt iren kindern“ aufzutauchen. Man muss die Antwort auf das Warum schuldig bleiben. Vielleicht entsprang es einer administrativen Verordnung für eine andere Eintragungssystematik; mit dem Wechsel der Schreiber ist es nicht zu erklären.

In den rund 150 Jahren von 1336 bis 1487 sind über den Erwerb einer Liegenschaft, meist einem Haus, einer Scheuer, eines Kellers u. a. etwa 634 Frauen „burgerin“ geworden. Davon waren nicht weniger als 475 Witwen oder Witwen mit unversorgten Kindern. Die restlichen Frauen sind nicht selten über einen Erbfall bedachte Töchter, auch als

geistliche Frauen: Nonnen, Schwestern oder Frauenkonvente.

Es lohnt sich einen Blick auf die in modifizierter Schreibweise vorkommenden Frauennamen jener Zeit zwischen 1336 und 1487 zu werfen. Von den rd. 635 Namen entfielen auf:

Adelheid (95), Katharina (90), Anna (89), Mechthild (67), Elisabeth (64), Margareta (48). Zusammen sind das 71% aller vorkommenden Namen. Beliebte waren der Reihenfolge nach auch: Irmgard (22), Agnes (21), Brigitta (20), Klara (15), Luitgart (11), Gertrud (10), Hedwig (8), Lucia (4), Veronika (4) und Ursula (3). Erstaunlicherweise taucht in dieser katholischen Stadt nicht ein einziges Mal der Name Maria auf.

„... ist burger an sinem *halben* hus, waz Hainrich dez Sailers, wider Benczen den Banwarten“, „... ist burger an siner *halben* schür, was Cloeßelins dem hindern, wider Cloeßelins schür“, „Adelhait, relicta (= Witwe) ... ist burger an irem *halben* kelrre (Keller), waz Spaetten, von Humbrechtzhofen, wider Henni Mangoltz swester huse“ (Nr. 834, 2172 u.a.). So lauten, wahllos herausgegriffen, über zweieinhalb Jahrhunderte, stereotyp die rd. 4000 vergleichbaren Eintragungen. Unter Verweisung auf das Stadtrecht von 1371, §49 (a.a.O.), mit der dort eingeräumten Zweiteilung des Hausbesitzes und dem damit verbundenen Bürgerrecht, ist dem Bearbeiter der Bürgerbücher³⁰ ein substantieller, ein Eigenschaftsirrtrum über die lapidare Formel „halben“ hus u.a. unterlaufen. Allein die tausendfache Wiederholung des Schlüsselwortes „halben“ bei den einschlägigen Liegenschaften verbietet die scheinbare Logik einer Realteilung in zwei Hälften. Das Mittelhochdeutsche³¹ und die tradierte Grundbucherfahrung bieten die Lösung: „halbe“, „halp“, „halben“ bedeutet lt. mhd. Wörterbuch „lokal und kausal die Seite oder die Richtung anzeigend“, „halben“ ist als ein Umstandswort (Adverb) mit räumlicher Bedeutung zu interpretieren (Beispiel: daneben, dahinter) sowie als Verhältniswort (Präposition), Genetiv, mit wiederum räumlicher Bedeutung, z.B. unweit, seitlich, längs, *jenseits* – oder gegenüber. Es hieße dann „von der einen Hälfte seines Hauses usw. in Richtung zum XY gegenüber“. Das

Grundbuch kennt von früher her noch die alte Lagezuweisung „einerseits – andererseits“, eine Formulierung die sich, als variierende Lesart zu „halben“ und „wider“, mit „ainthalb“ und „anderthalb“ schon in unseren Bürgerbüchern im Jahre 1489 findet.³² Danach müsste das oben angeführte erste Beispiel, ebenso alle vergleichbaren, folgendermaßen gelesen werden:

„... ist Bürger an seinem Haus, das dem Seiler Hainrich gehört hatte, gegen den Bannwart Benczen“. Dass allerdings mit „halbe“ eine Hälfte gemeint sein konnte, belegen einzelne Beispiele, wenn von „hus getaillet“ die Rede ist oder von „verstüren aine halbe wise ... und aine halbe huse“ bzw. „... ist burger an aime halben hus“, „uff sins vatters halbe aigen schür“.³³

Die privaten Liegenschaftsobjekte sind heute nicht mehr oder nur mit einem Näherungswert für den ehemaligen Standort lokalisierbar. Sie sind in den meisten Fällen inzwischen entweder abgerissen, umgebaut d.h. abgetrennt oder hinzugefügt, durch Zukauf verbunden, funktional verändert, Flächen überbaut oder gänzlich neu und größer errichtet. Ihr Standort ist ferner durch die vielfache Auflösung von Eigentums- und Nachbarschaftsnamen ohnehin nicht mehr nachvollziehbar. Hausnamen, wie man sie aus verschiedenen alten Städten kennt, z.B. Konstanz: „Haus zur schwarzen Katze“, „zum weißen Bär“, „zur wilden Sau“, „zum blauen Schild“, „zum roten Gatter“ usw., hat es in Villingen nicht gegeben. Derartige originelle Bezeichnungen sind hilfreich für das Auffinden der Häuser und halten sich über Jahrhunderte im Bewusstsein der Bevölkerung. In Rottweil, unserer Nachbarstadt, gab es Ansätze für Hausnamen, der Versuch wurde aber eingestellt.³⁴ Selbstverständlich gibt es in Villingen noch datierbare historische Substanz bürgerlicher Gebäude, z.B. das Haus Färberstraße 1, dessen Umbau für das Jahr 1375 fassbar ist, deren Besitzkontinuität aber höchstens für die letzten zweihundert Jahre erforscht werden kann. An die mittelalterliche Lage lässt sich jedenfalls nicht mehr anknüpfen. Wie die BB zeigen gab es keine durchlaufende Nummerierung innerhalb der Gassen und Straßen. Durchlaufende topografische Systeme gab es frühestens im 18., dann zwei-

mal im 19. Jahrhundert und, auf den alten Stadtkern bezogen, noch einmal mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 31.10.1904, wo u. a. die Eisengasse, als vermutliche Wortabschleiffung von „Zaissengasse“, auf ihrer Strecke zwischen Rietstraße und Brunnegasse der Färberstraße zugeschlagen wurde. In Villingen wurde, lt. Häuserforscher Walter K.F. Haas, auch nie eine Hausnummern-Konkordanz versucht.

Die bürgerlichen Objekte sind bestenfalls einem Stadtviertel (Oberort, Hüfinger Viertel, im Riet, Hafnerort usw.) oder einer Straße (Niedere, Riet-, Obere-, Bickenstraße) oder einer Gasse (Zaissen-, Hafner-, Käs-, Brunnen-, Ros(s)en- Gerbergasse usw.) zuweisbar.

Die „Zaissengasse“ (von mhd. „zeisen“ = (Wolle) zupfen) war möglicherweise einst die gesamte Färberstraße. In den BB verbinden sich nicht weniger als 80 Nennungen, die meisten, mit der Zaissengasse. Wenn die „Eisengasse“ ehemals zur „Zaissengasse“ gehörte, so waren es jedoch dort nur etwa 15 Häuser, zuwenige wie es scheint für 80 Eigentümerwechsel in 250 Jahren. Ein Standort der mit der Zehntscheuer im Riet den Nachbarn



In den Bürgerbüchern werden mehrfach mit der Standortangabe „gerwer gassen“ (Nr. 4523, 4302, 4311, 4317, 4326, 4363 u. a.) Angehörige des Gerberhandwerks mit ihren Liegenschaften genannt.

Auf der rückwärtigen Hofstatt des Hauses Gerberstraße 19 (20. Jahrh. „Gerber-Jäger“) wurden anlässlich einer archäologischen Untersuchung 1992 (unser Bild 1993) u. a. rechteckige und runde in den Boden eingelassene Holzkonstruktionen einstiger Gerberbottiche freigelegt. (Zeitstellung unbekannt). Runde Gruben fanden sich später auch innerhalb des Hauses.

nennt ist schon viel. Näher wie mit folgender Formulierung kommt man allgemein an keine Liegenschaft:

„an dem kaefferrberg an dem taill wider der statt werckhus“ (1481).³⁵

Da sich die Lage des „werckhaus“ im „oberen orth“ befindet, wird die Eingrenzung noch genauer. Der Standort wird vom Westende der Kanzleigasse tangiert und könnte an der Stelle des heutigen Münsterzentrums mit den Veranstaltungssälen gelegen sein; denkbar wäre aber auch das südliche Gegenüber bei des einstigen „Graven hus“, das heute noch die Kanzleigasse 13 ist.

Die Bürgerbücher geben Auskunft über die zeitaktuellen Eigentumsrechte, d.h. über die Herrschaftsrechte einer Person oder Personenmehrheit an einem Grundstück. Die Liegenschaft befindet sich innerhalb der Stadtmark, dem Kern oder dem Außenbereich (Wiesen, Felder, Wald), die vom städtischen Friedkreis und der Zuständigkeit des Stadtgerichts erfasst wird. Die BB sind ein Register, das von amts wegen, seitens der städtischen Obrigkeit, angelegt ist und von ihr über den Schreiber geführt wird. Die Eintragungen besitzen formalrechtliche Bedeutung und stellen eine offizielle Erklärung gegenüber jedermann dar. Wie ein-



gangs angedeutet, genießen sie öffentlichen Glauben, d.h. man kann sich auf eine Eintragung verlassen. Wo sie nicht mehr gilt, ist sie noch lesbar durchgestrichen. Diese Praxis wird bis heute geübt, allerdings wird der Text nicht mehr durchgestrichen, sondern wie beim Grundbuch und dem Handelsregister (rot) unterstrichen um die Lesbarkeit zu erhalten. Die BB müssten zumindest dem, der ein berechtigtes Interesse nachwies, zur Einsicht offen gestanden haben. Vom städtischen Friedkreis erfasst, sind alle Berechtigten in die bewahrende Sphäre des allgemeinen Bürgerrechts aufgenommen. Eigentümer konnte nur sein, wer zwangsläufig mit dem Erwerb der Liegenschaft Bürger wird; daher die Formulierung „ist burger an sinem hus“. Grunderwerb und Bürgerrecht bedingen sich zwar wechselseitig – doch in der Regel kann man kein Bürger sein ohne Grunderwerb. Dabei ist der Grunderwerb der auslösende Akt. Die materiell-rechtlichen Ursachen des Grunderwerbs liegen außerhalb der Buchregistrierung. Wir würden sie heute dem Sachen- und Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches zuordnen. Sie betreffen, um es zu veranschaulichen, das Testament, die familien- und erbrechtlichen Verträge, den Schenkungsvertrag, den Kaufvertrag u.a.. Dieses materielle Recht, in Ergänzung des formellen Registerrechts, ist vielfältig in den mittelalterlichen Stadtrechten von Villingen (1371, 1592) und sonstigen Rechtsregelungen anzutreffen. Gelegentlich ist es aus den Eintragungen, wie gezeigt, erkennbar. Akten haben sich darüber nicht erhalten, zumal davon auszugehen ist, dass ein Vertrag, z.B. ein Kaufvertrag, wie noch heute im Privatrecht, vom Grundsatz der Formfreiheit bestimmt gewesen sein dürfte. D.h., es gab keine zwingenden Formvorschriften, wie etwa die Schriftform oder die öffentliche Beglaubigung. Noch im 19. Jahrhundert war in Villingen der Kaufvertrag für ein Haus formlos möglich, d.h., das Objekt wurde „aus der Hand verkauft“, also per Handschlag wie beim Viehhandel. Nichtsdestoweniger bedurfte es zur Beweissicherung der formalen gemeinderätlichen Beurkundung mit unterschrieblicher Mitwirkung der Vertragspartner und der einzelnen Gemeinderäte als grundbuchrecht-

licher Vorgang. Damit galt der beabsichtigte und nunmehr eingetretene rechtliche Erfolg als festgestellt und bezeugt (deklaratorische Wirkung der Eintragung). Die in den mittelalterlichen Bürgerbüchern vorkommenden Eigentumsfortschreibungen an Liegenschaften dürften demnach ebenfalls formlos, d.h. mündlich oder in der Folge stadtrechtlicher Regelungen (z.B. Erbfall), zustande gekommen sein, allerdings auch hier mit der Voraussetzung beweisichernder amtlicher Beurkundung in der Form der Eintragung ins Bürgerbuch, wobei u.a. eine der Eintragung vorausgehende Billigung durch den Rat, als Mitwirkungsorgan im Sinne eines formalen Kenntnisnameverfahrens, gleichfalls angenommen werden muss.

Unsere Bürgerbücher sind dem Grunde nach eine besondere Art der sogenannten Stadtbücher, die einerseits privatrechtliche Regelungen des Grundstücksrechts beurkunden. In dieser Eigenschaft sind sie Katasterfortschreibungen und eindeutige Vorläufer der Abteilung I des Grundbuchs. Andererseits erfassen sie die Stellung einer Person als Bürger, mit der damit verbundenen Vollberechtigung als Gemeindeglied. Mit der Eigenschaft eines schriftlich niedergelegten Bürgerverzeichnisses schreiben sie vor allem die Bürgererneuerung fort („... scripta sunt civilia innovatum“).³⁶ Bürgerbücher wie sie in der nachfeudalistischen Zeit des 19. Jahrhunderts gegliedert und personenstandsrechtlich im Beamtenstaat, z.B. über das Großherzoglich Badische Bezirksamt, zentralbehördlich systematisiert wurden, waren die mittelalterlichen Bücher nicht.³⁷ Die Eintragungen in den alten Bürgerbüchern spiegeln, dinglich wie Personal, mit ihren Fortschreibungen einen in der damaligen Zeit verlaufenden Prozess wieder. Wir beobachten einen mit rechtlichen Konsequenzen verbundenen „Umschlageffekt“.

Ein Aspekt in der rechtlichen Verbindung zwischen Liegenschaft und Bürgerrecht sollte nicht unerwähnt bleiben:

Der umfassende Stadtfriede trifft im Hausfrieden auf eine Sonderform, die sich als Gesetzesfriede in den stadtrechtlichen Regelungen niederschlägt. So wurden z.B. einschlägige Rechtsbrecher strenger bestraft. Bürger an einer Liegenschaft zu sein („ist

burger an sinem hus“), bedeutete demnach Anspruch auf diese Form des Rechtsfriedens zu besitzen. Das konnte dann zu dem scheinbar sonderbaren Umstand führen, dass eine Person an zwei oder drei verschiedenen Objekten „bürger“ ist.³⁸ Personal kann man aber nur einmal das Bürgerrecht besitzen. Dinglich konnte man dagegen über die Formel „ist burger an ...“ den bürgerrechtlich geschützten Hausfrieden als eine Form individuellen autonomen Rechts wiederholt für sich in Anspruch nehmen.

Die große Mehrzahl der im Bestandsverzeichnis unserer Bürgerbücher genannten Grundstücke betrifft Häuser. Sie werden in ihrer Güte manchmal unterschiedlich dargestellt: hölzernes, gemauertes und steinernes, hinteres oder vorderes, kleines oder großes Haus und Turm.³⁹ Mit dieser Übersicht ist gezeigt, dass es noch den Holzbau gab, wenngleich die zentralen Lagen an den Straßen, so ist aus dem Stadtrecht von 1371 zu schließen, wohl ausschließlich Steinbauten, sogar mit Ziegel-

bedachung, gewesen sind. Wie die Bürgerbücher wissen lassen, konnte man auch an einer Hofstatt Bürger werden. Die Hofstatt ist ein rechtlich eigenständiges Stück Grund und Boden, auf dem das Haus steht oder stand, mit möglichen Nebengebäuden, Stellflächen, dem Baumgarten oder Gärtchen und dem Misthaufen. Das Haus kann vergehen, die Hofstatt bleibt. Bürger wurde man auch über das Eigentum an Wiesen (Äckern) und an Gärten außerhalb und innerhalb der Mauer. Auffällig und damit bedeutsam ist der Bürgerrechtserwerb an Scheuern und Kellern. Sie waren wichtig für die wirtschaftlichen Vorgänge, sie waren reine Wirtschaftsgebäude.

Objekte des Grundstücksverkehrs im Dienste der handwerklich-bäuerlichen Wirtschaft im Alten Villingen:

Die städtische Mischwirtschaft, Handwerk, Handel und Landwirtschaft, besaß als ergänzende



Scheuer Goldgrubengasse 23



Scheuer Goldgrubengasse 23.
Im Mittelteil über dem Erdgeschoss in der Holzdecke die Öffnung in den Heuaufzugschacht.
Noch gibt es einige Exemplare in alten Gebäuden.



*Scheuer Goldgrubengasse 23.
Hinter den Holzläden rechts des Tores befand sich der Stall.*



*Scheuer Goldgrubengasse 27.
Ehemalige Scheuer die zum Gasthaus „Lamm“ in der Niederen Straße gehört hatte.*



*Hausinterne Kellerabtiefungen dieser Dimension, wie hier im ausgebauten öffentlichen, d. h. städtischen Zeughaus, dem ehemaligen Komplex der mittelalterlichen Kürnegger/Vetter-sammlung, westlich des Oberen Tores, finden sich im Alten Villingen nur ganz selten.
Die überwiegend mit Buntsandsteinplatten belegte Bodenfläche liegt annähernd 1,6 bis 1,8 m unter historischem Höhengelände, knapp über dem Grundwasserspiegel. Diese Abtiefung schützt*



*vor direktem feindlichen Artilleriebeschuss. Der Gesamtkomplex besitzt eine Kellerfläche von nahezu 250 qm. Die Decke wird von einem unterteilten Kreuzgewölbe gebildet; Höhenabstand 3,30 bis 4,45 m. In diesen Räumen haben wir allein im Dreißigjährigen Krieg die Lagerung von rd. 20 größeren und rd. 20 leichteren Geschützen und zahlreichem anderen Kriegsgerät (Vgl. Revellio, Beiträge ... , S. 362) anzunehmen.
(Fotos Juli 1982)*

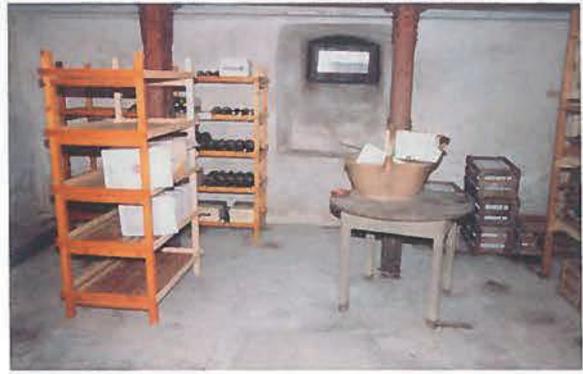
Produktionsgebäude zahlreiche Scheuern. Von Revellio („Beiträge ...“, S. 466) ist zu erfahren, dass die Stadt Villingen zu Anfang des 16. Jahrhunderts 676 Häuser und 102 Scheuern gezählt habe. 15 % reiner Wirtschaftsgebäude ist im Vergleich beachtlich. In den rund 250 Jahren zeitlicher Beobachtung der Bürgerbucheintragungen waren 750 Mal Scheuern Objekte des Grundstückverkehrs.

Die zwei ausgewählten Scheuern, an denen man das Bürgerrecht erwerben konnte, hier Goldgrubengasse Nr. 23 („Metzger-Weisser“) und Nr. 27 (ehemals „Lamm-Wirt“; restauriert) zeigen mit ihrer Stockwerkskonstruktion eine Bauweise wie sie in dem holz-

reichen Villingen (3800 ha Wald) neben dem reinen Bruchsteinbau, durchsetzt mit Ziegel, Brigachgerölle, ja sogar Kalksteinen, und dem (nicht mehr vorhandenen) Holzhaus öfter anzutreffen war: Das Fachwerk mit seiner tragenden Funktion. Dieses ist gekennzeichnet durch ein hölzernes Gerüst aus senkrechten „Ständern“, waagrechten Balken und schrägen Versteifungen. Die Zwischenräume („Fächer“) sind mit vermörtelten Bruchsteinen aus Buntsandstein u. a. gefüllt, oder mit Fenstern bzw. Türen „ausgefacht“. Die Außenflächen können verputzt sein und so die Skelettbauweise verdecken. (Blütezeit dieser Bauweise war das 16. Jahrhundert.)

Die Hofstatt fanden wir ausschnittsweise in wenigen Jahrzehnten rd. 95 Mal erwähnt. In 70 Jahren stießen wir 60 Mal auf Gärten als selbständige Objekte des Rechtsverkehrs, weitere 35 kamen hinzu. Keller werden im unmittelbaren Rechtsverkehr 40 Mal genannt, Verweisungen auf den Keller eines Nachbarn erfolgten 30 Mal.

Die privaten Häuser hatten dagegen sehr oft innerhalb des Erdgeschosses Gruben geringer Abtiefung von kaum mehr als 50 Zentimeter, aber unterschiedlich großer Fläche, noch in der Kindheit des Verfassers auch im eigenen Elternhaus als „Kär“ (= Keller) bezeichnet. Insofern sind die in den letzten Jahren mehrfach archäologisch nachgewiesenen „Grubenhäuser“ nichts Ungewöhnliches.⁴⁰ Die beurkundeten Keller müssen als externe, auf einer Hofstätte errichtete Bauten gesehen werden. Sie hatten manchmal erstaunliche Dimensionen. So sei der Keller des Frauenklosters Amtenhausen erwähnt, der heute noch auf dem rückwärtigen Teil des Areals Gasthaus „Stiftskeller“ existiert. Ebenso gilt es den ehemaligen Keller des Bärenwirts, erbaut um 1785, zu nennen; ihn stellen wir in der Fotografie vor, ebenso den hausinternen Keller des ehemaligen Zeughauses, mit der Nahtstelle zur einstigen Kirnegger/Obernen Sammlung. Scheuern und Ställe der städtischen Mischwirtschaft, mit ihrem hohen Grad an Selbst-



Keller, die als selbständige Liegenschaft das Bürgerrecht über die Sache begründen konnten, finden wir z.B. im BÄRENWIRTS KELLER.

Mit städtischer Bewilligung vom November 1782 errichtete der Bärenwirt Joseph Wittum im Garten des 1782 der Josephinischen Reform zum Opfer gefallenen Dominikanerinnenklosters (Vettersammlung) um 1785 einen eigenen Keller mit massivem Steingewölbe, der oberirdisch überdacht war. Die Abtiefung beträgt rd. 1,50 m unter Gelände Ringanlage und liegt demnach auch hier über dem Grundwasserspiegel.

Die Liegenschaft befand sich einst südlich der Schanze und entlang der östlichen inneren Ringmauer; sie war über einen Stichweg durch den Klostergarten mit der Bärengasse verbunden. Der Keller ist heute integrierter Bestandteil des östlichen Baurakts im Kloster St. Ursula.

versorgung, waren, wenn es der Grundriss zuließ, selbst bei kleinen Häusern, integrierter Bestandteil des Wohnhauses. Kleine Häuser kannten Ställe für zwei bis drei Kühe, die dann wie in einer Käfighaltung auf engstem Raum untergebracht waren, dazu kam ein Schwein, vielleicht eine Ziege und ein paar Hühner.

Die Scheuern waren ansonsten gesondert auf einer Hofstatt oder einer Wiese vor den Mauern stehende Wirtschaftsgebäude, von gelegentlich beachtlicher Größe und unterschiedlicher Funktion.

Innerhalb der Mauern lagen sie bevorzugt entlang der rückwärtigen sogenannten Wirtschaftsgassen (z. B. in der Rosen-, Goldgruben- Zinser- oder der Mist-[heute Weber-]gasse usw.) sowie in den vom Wohnbau ausgenommenen Flächen oder Winkeln. Sie dienten landwirtschaftlich als Stauraum für Heu, Ackerfrüchte, Brennholz u. a. und Abstellraum für sperrige Geräte der Landwirtschaft z. B. Pflug und Wagen. Sie konnten funktional aber auch mit einem Stall versehen sein. Ferner waren sie Lager- und Werkstatttraum für die handwerk-



liche Produktion: Gerber, Küfer, Brauer, Maurer, Schreiner/Glaser, Wagner, Zimmermann u. a. Für die wirtschaftlichorganisatorischen Abläufe der handwerklichbäuerlichen Stadtwirtschaft waren sie unverzichtbar. Aus Holz- und Riegelwerk errichtet, wird aber auch die „stainynen schür“ genannt.⁴¹ In den rd. 250 Jahren zeitlicher Beobachtung der Bürgerbucheintragungen waren 750 Scheuern Objekte des Grundstück-Rechtsverkehrs, das sind rd. 17 % aller Liegenschaftsänderungen. Weitere 43 Scheuern gehören entsprechend den Eintragungen direkt zum Haus oder sind Nachbarscheuern. Schließen wir ab mit der Nachlese zweier historischer Ereignisse:



Scheuer, Bickenstr. 6, Rückgebäude Wiebelt

Die beeindruckende Größe des hochragenden Ostgiebels dieses Wirtschaftsgebäudes, mit der Tiefe zweier Wohnhäuser, verrät, welche Ausmaße nicht Wohnzwecken dienende Liegenschaften gelegentlich erreichen konnten.

Das über drei Stockwerke ausgeführte Haus besteht im Unterbau aus Bruchsteinmauerwerk.

Der Fachwerkgiebel ist u. a. in die stehende Stuhlkonstruktion des Dachwerks integriert.

Die dendrochronologische Datierung der Bauhölzer vom Dachstock bis ins Erdgeschoss liefert das Fällungsdatum Winter 1605/06 oder älter.

Dieses Gebäude macht besonders deutlich, dass man über das Eigentum an einer Scheuer das Bürgerrecht erwerben konnte.

Aus der Broschüre unseres verstorbenen Ehrenmitglieds Dr. Johann Nepomuk Häßler, Villingen im Spanischen Erbfolgekrieg, 1954, erfahren wir auf Seite 75 ff. seiner seriösen Recherche, dass am 17. Mai 1704 der bayrische Kurfürst als Verbündeter der Franzosen sein Truppenlager zwischen Riethem und dem Laible/Warenberg aufgeschlagen hatte. Er war auch am 20. Mai noch dort. Als er sich von Markgraf Ludwig von Baden, in Diensten des Kaisers, bedroht fühlte, befahl er den Abmarsch. Häßler teilt mit: Am Abend des 22. Mai kamen die Truppen des Kurfürsten nach Engen. Nun erfahren wir zu unserm Erstaunen folgenden Sachverhalt (BB Nr. 4624): Am 14. Juni 1704 starb Herr Martin Hüener, Villingener Ratsherr als zur selben Zeit „die statt von bayerfürst bloquirt (= eingeschlossen) und gleich hernach von dem marchal de Talard grausam belagert wardt ...“. Verlässt man sich auf die Äußerung des Zeitzeugen, dann müssten noch bayrische Truppen zu einem Zeitpunkt vor Villingen gelegen sein, da sie nach unserem bisherigen Kenntnisstand nicht mehr hier sein konnten. So stellt sich die Frage, ob der Kurfürst über den 20. Mai hinaus ein begrenztes Truppenkontingent vor Villingen stehen ließ.

Dem städtischen Schreiber ist folgende Notiz erwähnenswert:

Anno 1711 schlug das hochgewitter in den obern thurn (= Oberes Thor), verschlug den halben dachstuhl, undt güng der streich durch die völlige dicker der mauren herunder, bis undter das thor, allwo man es allzeit sehen kann, hernache ist der streich zum thor hinaus, undt in deß herrn Mehrhern gartenhäussle gefahren, selbiges völlig zehrschlagen und zehrrissen, wahr erschrocklich etc. (Nr.4008)

Anmerkungen

Abkürzungen:

BB = Bürgerbücher

OSTR = Oberheinische Stadtrechte, zweite Abteilung: Schwäbische Rechte, erstes Heft: VILLINGEN, C. Winters Universitätsbuchhdlg., Heidelberg 1905, bearbeitet von Christian Roder

1 „Die Bürgerbücher der Stadt Villingen“ (1336–1593), Quellenedition, hrsg. vom Stadtarchiv VS, bearbeitet von Andreas Nutz und Gustav Walzer, Bd. 24 d. Veröffentlichungen des Stadtarchivs VS, Verlag Hermann Kuhn, VS 2001

Anmerkung: Unsere Analysen folgen der numerischen Reihung der Edition. Sämtliche Eintragungen von 1 bis 4865 wurden

- geprüft aber nur bis zur Eintragung Nr. 4451 ausgewertet. Statistischer Wert der Untersuchung:
 Durch rund 47 „Achtereinträge“ (Gerichtseinträge) und weiterer 110 die eine nicht zur Thematik gehörende Aussage beinhalten verringert sich die effektive Eintragungszahl auf nur rd. 4700. Somit wurden 95 % der gesamten Eintragungen ausgewertet. Das liegt weit jenseits einer repräsentativen-mathematischen Stichprobenuntersuchung. Wir haben es bei 4700 mit einer kleinen vorhandenen Grundgesamtheit zu tun. Die überkommenen Bürgerbucheintragen sind allerdings teilweise fragmentarisch. So fehlen z.B. im Band I 40 von 191 Seiten, also rund jede fünfte (vgl. BB, A. Nutz, S. 13). Im Bd. II fehlen lt. Bearbeiter und Herausgeber (a.a.O.) mehr als die Hälfte der Blätter. Selbst bei einem Gesamtverlust von angenommen 50% oder mehr der einstigen Grundmenge wäre dennoch jede zweite Eintragung statistisch erfasst; jede fünfte hätte für eine Aussage gereicht. Das entspricht einer sehr hohen Genauigkeit und bedeutet für unsere Zwecke eine zuverlässige reale Aussage. Zum Ausdruck „Bürgerbücher“: Es stellt sich für uns Heutige die Frage ob der Ausdruck „Bürgerbücher“ gerechtfertigt ist, nachdem sich mit jedem Eintrag (Ausnahmen!) der Eigentümerwerb an einer Liegenschaft verbindet. Hier ist zu differenzieren: Historisch ist der Ausdruck in den Handschriften durch die Obrigkeit vorgegeben und kann deshalb nicht in Frage gestellt werden; vgl. u.a. BB S. 224/226, S. 358, 361, 362, S. 424 Nr. 4594 sowie OSTR S. 137: Eidbuch v. 1573 „Zum burgerbuch“.
- 2 BB S. 110 Nr. 1292 und S. 266 Nr. 2937
 - 3 BB S. 413 Nr. 4451 (1623)
 - 4 BB S. 406 Nr. 4396 (1593)
 - 5 Oberheinische Stadtrechte, vgl. oben
Abkürzungen: OSTR
 - 6 BB S. 310 Nr. 3505
 - 7 BB S. 260 Nr. 2935 u.a.
 - 8 BB S. 262 Nr. 2964, S. 266 Nr. 3005, S. 267 Nr. 3015/17 u.z.a.
 - 9 OSTR S. 97, XXXIV
 - 10 OSTR S. 68 (Stadtrecht v. 1371, § 95), S. 84, 99 u.a.
 - 11 BB S. 379 Nr. 4147
 - 12 BB S. 377 Nr. 4129 und 4132 (doppelt registriert)
 - 13 OSTR S. 168, § 4
 - 14 OSTR Eidbuch d. Stadt V. von 1573, BB S. 352 Nr. 3979:
Bürgereid eines Ausbürgers „brief und sigel“, BB S. 136 Nr. 4633, 4634, 4636 ff.
 - 15 OSTR S. 202 § 44: Stadtrecht v. 1592 u. S. 65 § 95
 - 16 OSTR S. 18 sowie S. 69 § 96 (Jahr 1400) u. S. 87
 - 16a Vgl. auch: Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten, W. Kohlhammer Verlag Stuttgart, 1967
 - 17 OSTR S. 76 (§ 101), BB S. 375 Nr. 4103 (1509) u. S. 380 Nr. 4154 (1519), S. 349 Nr. 3952 (1506), S. 378 Nr. 4137 u.a.
 - 18 BB S. 408 Nr. 4408
 - 19 BB S. 408 Nr. 4404; Fahrnis-Steuer: OSTR S. 157, S. 440 Nr. 4760 „wen ain alter sidling sein burgerr machen will“
 - 20 BB S. 408 Nr. 4410, S. 409 Nr. 4412
 - 21 vgl. vor allem BB S. 177 ff. Nr. 2009 – 2054; vgl. auch BB A. Nutz S. 580 (Klöster)
 - 22 Vgl. Bertram Jenisch / Karl Weber, Kirchen und Klöster im mittelalterlichen Villingen, in: Villingen und Schwenningen, Geschichte und Kultur, Veröffentl. d. Stadtarchivs VS, Bd. 15, Grundriss, Hermann Kuhn Verlag VS, 1998, S. 94; Angaben Nr. 12, 15, 16 (umstritten), 17, 18, 19 (eine Gasse nördlicher), 20
 - 23 BB S. 223 Nr. 2510/2511 (um 1363)
 - 24 OSTR S. 37 Stadtrecht v. 1371 § 15 sowie v. 1592 § 25 und OSTR S. 178
 - 25 BB Andreas Nutz, S. 578 ff.
 - 26 OSTR S. 43 Stadtrecht von 1371 § 33
 - 27 BB S. 306 Nr. 3461 (Ausschluss), S. 86 Nr. 853 (Aufgabe)
 - 28 Vgl. OSTR S. 6 ff. : stadtrechl. Bestimmungen von 1294, OSTR S. 61 St.recht 1371 § 81 u. § 100 (Novellierung v. 1466)
 - 29 BB S. 314 Nr. 3544 auch Nr. 3901 und 4032
 - 30 BB Andreas Nutz, Seite 15 f.
 - 31 Matthias Lexers, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch, Hirzel Verlag Stgt., 36. Aufl., 1981, S. 79: halbe, halp, halben und S. 80 halp
 - 32 BB S. 300 f. Nr. 3391 ff., S. 364 Nr. 4009/10/12
 - 33 BB S. 49 Nr. 388, S. 50 Nr. 410, S. 128 Nr. 1408, S. 147 Nr. 1641, S. 223 Nr. 2511, S. 289 Nr. 3279, S. 299 Nr. 3385 und 3387, S. 303 Nr. 3424, S. 300 Nr. 3389, Nr. 4026, 4042 u.a.; sogar eine Drittelung kam vor: „... ist burger an sinem drittaile siner schúr, wider Jaeckli Dúrrhaimers saeligen schúr.“ (anno 1408) s. BB Nr. 3225
 - 34 Rottweil: Auskunft Stadtarchivar Dr. Hecht
Konstanz: Auskunft Stadtarchiv
 - 35 BB S. 364 Nr. 4003, vgl auch S. 291 Nr. 3299, S. 392 Nr. 4265 und Seite 292 Nr. 3369
 - 36 BB S. 226: Titel von 1401
 - 37 Vgl. Anleitung zur Führung der Bürgerbücher, Großherzog. Bezirksamt, hier: Stockach, 20. August 1890
 - 38 BB Nr. 72, 491, 666, 1662 in Verb. 1663, 3721 in Verb. 3723, 4347
 - 39 BB hölzernes (hültzin hus): Nr. 282, 347, 396, 798, 799, 843, 1409, 1427, 1638, 1651, 1676, 1678, 1755, 1756, 1793, 1926, 1950, 1986, 1987, 2008; gemauertes (gemuret) oder steinernes (stainin) Haus: Nr. 282, 1455, 1638, 1676, 1679, 1950; kleines (clain) Haus und Häuschen (hüseli) sowie großes Haus (sim grossen): Nr. 373, 1305, 1524, Turm (thurn): Nr. 968, 1650; sowie hinteres (hindern) oder vorderes (vordem hus) Haus: Nr. 388, 396, 1455, 1676 u.a.
 - 40 z.B. Archäologische Ausgrabungen in Bd./Wrtbg, Theiss Verlag 1999, Luisa Galioto, S. 216, vor allem Bertram Jenisch, a.a.O. 1989, Seite 298
 - 41 BB S. 236 Nr. 2642, S. 250 Nr. 2816
 - 42 Villingen, Bickenstraße 6 (Haus Wiebelt), Rückgebäude, bauhistorische Kurzanalyse, Auftraggeber LDA Bd./Wrtbg. in Freiburg; Ausführung Ingenieurbüro Burghard Lohrum, Ing. (grad.), 77955 Ettenheimmünster, Oktober 2000
- Für die Überlassung der Untersuchungsergebnisse bedanken wir uns beim Gebäudeeigentümer und Mitglied des Geschichts- u. Heimatvereins Villingen e.V. F.K. Wiebelt GmbH & CO KG, Villingen, und hier in Sonderheit bei Frau Beatrice Wiebelt.